

Ausübung ärztlicher Tätigkeiten und auf Allgemeinwissen beruhender Tätigkeiten durch Lehrkräfte in der Schule

FACTSHEET

Dieses Factsheet dient als Kurzzusammenfassung des gleichnamigen Informationsschreibens.
Stand: 30. Oktober 2018



Aus Liebe zum Menschen.



ÖSTERREICHISCHES JUGENDROTKREUZ

Wir unterscheiden drei Situationen:

1) Lediglich auf einem Allgemeinwissen beruhende Tätigkeiten, die Lehrer/innen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erbringen müssen

Solche Tätigkeiten sind zum Beispiel:

- das Überwachen der selbstständigen Medikamenteneinnahme durch das Kind,
- das Herbeiholen von ärztlicher Hilfe,
- das Erinnern des Kindes an die Blutzuckermessung, das Erinnern des Kindes an die Jauseneinnahme, ...

2) Ärztliche Tätigkeiten, die einer Übertragung durch einen Arzt bedürfen und Lehrer/innen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erbringen können

Chronisch kranke Kinder und Jugendliche benötigen oftmals routinemäßige pflegerische und/oder medizinische Betreuung. Es besteht die Möglichkeit der Übertragung einzelner ärztlicher Tätigkeiten gemäß Ärztegesetz. Die Lehrkraft hat das Recht, die Übernahme der Tätigkeit abzulehnen. Übernimmt die Lehrkraft die Tätigkeit, wird diese zu einer Dienstpflicht. Sollte der Schülerin bzw. dem Schüler ein Schaden entstehen, haftet nicht die Lehrperson, sondern die Republik Österreich nach dem Amtshaftungsgesetz.

Solche Tätigkeiten sind zum Beispiel:

- aktive Medikamentenverabreichung an das Kind
- Blutzuckermessung beim Kind
- Handlungen an der Insulinpumpe
- Handlungen an der Ernährungssonde ...

3) Richtiges Handeln im Notfall

Gemäß § 66b Abs. 2, SchUG ist das Lehrpersonal verpflichtet, in einem Notfall auch medizinische Tätigkeiten gegenüber Schülern/Schülerinnen zu erbringen.

Im Schulalltag handelt es sich beispielsweise um im Notfall zu setzende medizinische Maßnahmen wie die Verabreichung einer Notfallinjektion oder eines Notfallmedikaments z.B. bei

- schwerer allergischer Reaktion,
- massiver Unterzuckerung oder
- anhaltenden epileptischen Anfällen.

Ein Notfallmedikament ist aus medizinischer Expertise des chefarztlichen Dienstes des Österreichischen Roten Kreuzes immer nur jener Person zu verabreichen, für die das Medikament im Vorfeld bestimmt ist. Das Verabreichen an eine andere Person mit scheinbar ähnlicher Notfallsymptomatik ist einem Laien nicht zumutbar.

Erfährt also das Lehrpersonal von einer Allergie oder Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin, wird empfohlen, dass die Lehrkräfte

- unverzüglich mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufnehmen,
- sich so rasch wie möglich über die Vorgehensweise bei der aktuellen Notfallsituation informieren und
- sich von einem Arzt/einer Ärztin über die Verabreichung eines Notfallmedikaments einschulen lassen.
- Es muss gewährleistet sein, dass immer eine Person anwesend ist, die das Notfallmedikament verabreichen kann.

Für alle 3 Situationen gilt:

Alles dazu Notwendige muss von den Eltern/Erziehungsberechtigten bereitgestellt und gewartet werden. Es bedarf einer regelmäßigen Kommunikation mit den Eltern/Erziehungsberechtigten.